

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-VG/0772/2023 öffentlich 15.05.2023
<u>Betreff:</u> Beschluss über die 4. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Untere Ohre" für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung		
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Frau Sonntag	
Beratungsfolge	12.06.2023 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 12. Juni 2023 die 4. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung für das Haushaltsjahr 2023.

Begründung:

Durch die Unterhaltungsverbände wurden die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt. Für die Erhebung der Beitragsumlage 2023 ist eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich. Neben den durch die Verbände festgesetzten Beiträge, werden gemäß § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) die bei der Bescheiderstellung für die Verbandsgemeinde anfallenden Verwaltungskosten ebenfalls umgelegt.

Anlagen:

1. Änd. Umlegungsbeitragssatzung 2021 VGEH
2. Änd. Umlegungsbeitragssatzung 2022 VGEH
3. Änd. Umlegungsbeitragssatzung 2022 VGEH
4. Änderungssatzung_2023_Umlegungsbeitrag
- Beitragsbescheid 2023 UHV Tanger
- Beitragsbescheid 2023 UHV UO
- Ermittlung_Vwk_zur Umlagesatzung_2023_VGEH
- Kalkulation_zur Umlagesatzung_2023_VGEH
- Umlageberechnung_Vwk_zur Umlagesatzung_2023_VGEH
- Umlegungsbeitragssatzung v. 28.09.20 VGEH

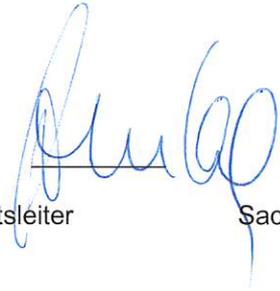
Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2023	Haushaltsstelle	

2023 in €		Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			



 Verbandsgemeindebürgermeister

 Kämmerei



 Amtsleiter

 Sachbearbeiter

Gremium Verbandsge- meinderat		TOP 14	<input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja 11	Nein 0	Enthaltungen 2	Datum: 12.06.2023
					Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat





Kalkulation Verwaltungskosten 2023

	Tanger			Untere Ohre			Gesamtfläche	Gesamt €
	Beitragsatz €/ha	Fläche	Beitrag	Beitragsatz €/ha	Fläche	Beitrag		
Flächenbeitrag	9,7975	18.012,8736	176.481,13 €	9,02	18.478,4839	166.675,92 €	36.491,3575	343.157,05 €
Erschwernis	12,9504	1.053,1140	13.638,23 €	3,5964	1.779,7050	6.400,62 €		20.038,85 €
Gesamt			190.119,36 €			173.076,54 €		363.195,90 €
Anteil an Gesamtfläche kalkulierter Verwaltungskosten nach KGST		49,36%			50,64%			
Gesamtumlage			24.556,78 €			25.191,54 €		49.748,32 €
Umlage VWK ant. auf Flächenbeitrag		92,83%	22.795,20 €			24.259,92 €		47.055,12 €
Flächenb. zzgl. VWK	X 11,0630	18.012,8736	199.276,33 €	X 10,33	18.478,4839	190.935,85 €		390.212,17 €

Umlage VWK ant. auf Erschwernisbeitrag		7,17%	1.761,58 €			931,62 €		2.693,20 €
Erschwernis zzgl. VWK	X 14,6231	1.053,1140	15.399,81 €	X 4,1199	1.779,7050	7.332,24 €		22.732,05 €
								412.944,22 €

	2020		2021		2022		2023	
	UHV "Tanger"	UHV "U. Ohre"						
Flächenbeitrag in €/ha	9,0988	7,20	8,9175	7,35	9,8088	7,35	9,7975	9,02
Flächenb. zzgl. Vwvk in €/h	10,2270	8,37	10,0859	8,56	11,0034	8,59	11,0630	10,33
Erschwernisb. in €/ha	12,4179	2,9224	11,7117	2,8302	13,8828	2,9413	12,9504	3,5964
Erschw. zzgl. Vwvk in €/ha	13,9577	3,3972	13,2462	3,2968	15,5736	3,4371	14,6231	4,1199

Kalkulation der Verwaltungskostensätze

		2023
<u>KGSt-Gutachten v. 30.11.2015</u>		Lohnkosten/Jahr
Personalkosten Sachbearbeiterin	1,0 VK	58.387,44 €
Personalkosten Sachbearbeiterin	1,0 VK	51.072,97 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz (1 VK = 9.700 €)	2,0 VK	19.400,00 €
Gemeinkosten Büroarbeitsplatz Gemeinkosten (20% der Personalkosten)	2,0 VK	21.892,08 €
Gesamtsumme		150.752,49 €
davon 33% für Umlageerhebung		49.748,32 €

Rogätz, 15.05.2023



Verbandsgemeinde
" Elbe - Heide "
Magdeburger Straße 40
39326 - Rogätz

Verbandsgemeinde Elbe-Heide Eingegangen	
19. Jan. 2023	
<i>DK</i>	<i>EG</i>



RE006D---XX
33NZQX5X07

CIPKOM

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:

KI/ Un

16.01.23

Betreff: Jahresbeitragsbescheid / Gewässerunterhaltungsbeitrag 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den Jahresbeitragsbescheid mit allen 3 Raten für das Geschäftsjahr 2023.

Daher möchten wir Sie bitten, alle enthaltenen Zahlungstermine sich auf die angegebene Fälligkeit zu setzen und für Ihre Zahlungen folgende Bankverbindung zu verwenden:

DKB Magdeburg

DE50 1203 0000 0000 709758

BYLADEM1001

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

JK
Klein
Geschäftsführer

Anlage: Beitragsbescheid

Anlage 1 zum Beitragsbescheid



Unterhaltungsverband
"Tanger"
Werner-Seelenbinder-Ring 1
39517 Tangerhütte

Telefon 03935-211892
Telefax 03935-212715
uhv_tanger@t-online.de

Tangerhütte, den 12.01.2023

Tanger Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte

Verbandsgemeinde "Elbe-Heide"
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Mitgliedsnummer:	1
Bei Zahlung und Schriftwechsel bitte stets angeben!	

Jahresbeitragsbescheid

Für das Rechnungsjahr 2023.

Die Versammlung hat entsprechend § 8 der Satzung des Unterhaltungsverbandes am 30.11.22 - auf Grundlage des Gesamthaushaltsvolumens - eine Flächenbeitrag von 9,7975 €/ha und einen Erschwernisbeitrag von 2,7103 €/EW beschlossen. Die Berechnung ergibt sich nach § 55 Abs. 3 WG LSA; § 55 Abs. 4 Satz 3 WG LSA; § 56a Abs. 2 WG LSA und der Verbandssatzung des UHV Tanger § 28 und § 29.

Gemäß § 55 Abs. 3 WG LSA wird beim zu zahlenden Gesamtbeitrag nicht zwischen den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der Kostenerstattung an das Land gemäß § 56a Abs. 2 WG LSA unterschieden.

Daraus errechnet sich für Ihre im Verbandsgebiet liegenden Flächen und die ermittelten Einwohner folgender Gesamtbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der Kostenerstattung an das Land für die 1. Ordnung.

Beitragsklasse	Bemessungsgrundlage	Beitragssatz	Beitrag (Euro)
1 Flächenbeitrag	18.012,8736 ha	9,7975	176.481,13
2 Erschwernisbeitrag	5.032,0000 Einw.	2,7103	13.638,23
Jahresbeitrag 2023			190.119,36

Gesamtbeitrag 190.119,36
Bitte zahlen Sie die folgenden Raten

bis zum 15.02.2023	bis zum 15.05.2023	bis zum 15.08.2023
63.373,12 Euro	63.373,12 Euro	63.373,12 Euro

Für nicht pünktlich eingehende Beiträge wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% der Beitragssumme erhoben lt. Paragraph 30 Abs. 2 der Satzung UHV Tanger.

Für die Richtigkeit
(Unbereit)
- Kassenführer -

(Braune)
- Vorstandsvorsteher -

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Verband oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle einzulegen lt. Paragraph 32 Abs.2 der Satzung UHV Tanger. Der Widerspruch hebt die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf, da es

Bankverbindung	Bankleitzahl	Konto
Volksbank Stendal	81093054	144088
DKB Magdeburg	12030000	709758
Sparkasse Stendal		



Unterhaltungsverband
"Tanger"
Werner-Seelenbinder-Ring 1
39517 Tangerhütte

Telefon 03935-211892
Telefax 03935-212715
uhv_tanger@t-online.de

Tangerhütte, den 12.01.2023

sich um öffentliche Abgaben handelt (Paragraph 80 Abs. 2 Nr. 1 VWGO).
Dieser Beitragsbescheid wurde maschinell erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift rechtskräftig.

Bankverbindung	Bankleitzahl	Konto
Volksbank Stendal	81093054	144088
DKB Magdeburg	12030000	709758
Sparkasse Stendal		



Unterhaltungsverband
"Tanger"
Werner-Seelenbinder-Ring 1
39517 Tangerhütte

Telefon 03935-211892
Telefax 03935-212715
uhv_tanger@t-online.de

Tangerhütte, den 12.01.2023

Anlage zum Beitragsbescheid für Mitgliedsnummer: 1

Beitragsklasse / Hebeliste	Bemessungsgrundlage	Beitragssatz	Beitrag (Euro)
Hebeliste 1: Gem. Angern			
1 Flächenbeitrag	2.580,6472 ha	9,7975	25.283,89
2 Erschwernisbeitrag	1.222,0000 Einw.	2,7103	3.311,99
Summe			28.595,88
Hebeliste 3: Gem. Angern/OT Bertingen			
1 Flächenbeitrag	1.065,8476 ha	9,7975	10.442,64
2 Erschwernisbeitrag	151,0000 Einw.	2,7103	409,26
Summe			10.851,90
Hebeliste 7: Gem. Westheide/OT Born			
1 Flächenbeitrag	2,6741 ha	9,7975	26,20
2 Erschwernisbeitrag	0,0000 Einw.	2,7103	0,00
Summe			26,20
Hebeliste 10: Gem. Burgstall			
1 Flächenbeitrag	3.341,3106 ha	9,7975	32.736,49
2 Erschwernisbeitrag	526,0000 Einw.	2,7103	1.425,62
Summe			34.162,11
Hebeliste 12: Gem. Colbitz			
1 Flächenbeitrag	394,5886 ha	9,7975	3.865,98
2 Erschwernisbeitrag	0,0000 Einw.	2,7103	0,00
Summe			3.865,98
Hebeliste 13: Gem. Burgstall/OT Cröchern, Blätz			
1 Flächenbeitrag	1.962,2471 ha	9,7975	19.225,12
2 Erschwernisbeitrag	228,0000 Einw.	2,7103	617,95
Summe			19.843,07
Hebeliste 16: Gem. Burgstall /OT Dolla			
1 Flächenbeitrag	3.404,6612 ha	9,7975	33.357,17
2 Erschwernisbeitrag	528,0000 Einw.	2,7103	1.431,04
Summe			34.788,21
Hebeliste 25: Gem. Loitsche/Heinrichsberg			

Bankverbindung	Bankleitzahl	Konto
Volksbank Stendal	81093054	144088
DKB Magdeburg	12030000	709758
Sparkasse Stendal		



Unterhaltungsverband
"Tanger"
Werner-Seelenbinder-Ring 1
39517 Tangerhütte

Telefon 03935-211892
Telefax 03935-212715
uhv_tanger@t-online.de

Tangerhütte, den 12.01.2023

1	Flächenbeitrag	90,8925 ha	9,7975	890,52
2	Erschwernisbeitrag	0,0000 Einw.	2,7103	0,00
	Summe			890,52
Hebeliste 27: Gem. Angern/OT Mahlwinkel				
1	Flächenbeitrag	2.072,8838 ha	9,7975	20.309,08
2	Erschwernisbeitrag	501,0000 Einw.	2,7103	1.357,86
	Summe			21.666,94
Hebeliste 29: Gem. Rogätz				
1	Flächenbeitrag	1.555,5934 ha	9,7975	15.240,93
2	Erschwernisbeitrag	1.582,0000 Einw.	2,7103	4.287,69
	Summe			19.528,62
Hebeliste 30: Gem. Burgstall /OT Sandbeiendorf				
1	Flächenbeitrag	890,2448 ha	9,7975	8.722,17
2	Erschwernisbeitrag	208,0000 Einw.	2,7103	563,74
	Summe			9.285,91
Hebeliste 41: Gem. Angern/OT Wenddorf				
1	Flächenbeitrag	651,2827 ha	9,7975	6.380,94
2	Erschwernisbeitrag	86,0000 Einw.	2,7103	233,09
	Summe			6.614,03

Hinweis: In der Spalte "Beitrag (Euro)" sind Rundungsdifferenzen möglich.

Bankverbindung	Bankleitzahl	Konto
Volksbank Stendal	81093054	144088
DKB Magdeburg	12030000	709758
Sparkasse Stendal		

Unterhaltungsverband „Tanger“

Grundlage der Berechnung ist:

1. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Erforderliches Haushaltsvolumen 2. Ordnung:	644.285,00 €
Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet:	10,00 %
Aus Flächenbeitrag:	488.921,85 € (90% des Beitragsvolumens 2. Ordnung)
Aus Einwohnerbeitrag:	54.324,65 € (10% des Beitragsvolumens 2. Ordnung)
Fläche zweiter Ordnung im Verbandsgebiet:	51.012,0243 ha
Einwohner zweiter Ordnung im Verbandsgebiet:	16.577 Ew.
Ermittlung der Beitragssätze:	
Flächenbeitrag:	488.921,85 € / 51.012,0243 ha = 9,58 €/ha
Einwohnerbeitrag:	54.324,65 € / 16.577 Ew. = 3,28 €/Ew.

2. Kostenerstattung an das Land für die Gewässerunterhaltung erster Ordnung im Jahr 2022 (bezogen auf Flächen und Einwohner im Einzugsgebiet (EZG) 1. Ordnung des Verbandes)

Beitragssätze 2022 des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung:

Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet:	10 %
Flächenbeitrag	9,62 €/ha
Erschwernisbeitrag	3,27 €/Ew.
Fläche erster Ordnung im Verbandsgebiet:	534,0295 ha
Einwohner erster Ordnung im Verbandsgebiet:	4127 Ew

Ermittlung der auf den Beitragssatz des Jahres 2022 begrenzten Höhe der Kostenerstattung:

Beitragsart	Beitragssatz /Satz lt. Kalkulationstabelle	Bemessungswert	Kostenerstattung
Flächenbeitrag	9,62 €/ha	9,627848 €/ha x 534,0295 ha	5.141,55 €
Erschwernisbeitrag	3,27 €/Ew.	3,271587 €/Ew. x 4.127 Ew.	13.501,84 €
			Σ 18.643,36 €

3. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung zuzüglich Kostenerstattung an das Land unter Berücksichtigung der vom Land zu erstattenden Verwaltungskosten und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Haushaltsvolumen 2. Ordnung (Ansatz berücksichtigt bereits sonstige Einnahmen wie Mehrkosten, vermischte Einnahmen, etc.):	644.285,00 €
Kostenerstattung an das Land:	18.643,36 €
abzüglich Verwaltungskosten für die Kostenerstattung 1. Ordnung:	- 750,20 €
Gesamtvolumen:	662.178,19 €

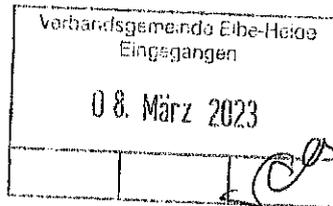
Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet:	10 %
Aus Flächenbeitrag:	505.025,72 € (90% des Gesamtbeitragsvolumens)
Aus Einwohnerbeitrag:	56.113,97 € (10% der Gesamtbeitragsvolumens)
Fläche 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	51.546,3785 ha
Einwohner 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	20.704 Ew.
Ermittlung der Beitragssätze:	
Flächenbeitrag:	505.025,72 € / 51.546,3785 ha = 9,797502 €/ha
Einwohnerbeitrag:	56.113,97 € / 20.704 Ew. = 2,710296 €/Ew.



Unterhaltungsverband
"Untere Ohre"
Ramstedter Str. 26
39326 Zielitz

Telefon 039208-49661
Telefax 039208-49678
uhv-untere-ohre@t-online.de

Zielitz, den 01.03.2023



Untere Ohre Ramstedter Str. 26 39326 Zielitz
VerbGem Elbe-Heide
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz

Mitgliedsnummer 3
Bei Zahlung und Schriftwechsel
bitte stets angeben!

Beitragsbescheid für das Rechnungsjahr 2023

Die Versammlung hat entsprechend § 8 der Satzung des Unterhaltungsverbandes am 07.12.2022 den Haushaltsplan 2023 mit einem Flächenbeitrag von 9,02 Euro/ha und einem Erschwernisbeitrag von 0,81 €/EW beschlossen.

Die Berechnung ergibt sich aus § 55 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 WG LSA, § 56a Abs. 2 WG LSA und der §§ 27 und 29 der Verbandssatzung des UHV Untere Ohre.

Gemäß § 55 Abs. 3 WG LSA wird beim zu zahlenden Gesamtbeitrag nicht zwischen den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der Kostenerstattung an das Land gemäß § 56a Abs. 2 WG LSA unterschieden.

Daraus errechnet sich für Ihre im Verbandsgebiet liegenden Flächen folgender Gesamtbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der Kostenerstattung an das Land für die Gewässer 1. Ordnung:

Beitragsklasse	Bemessungsgrundlage	Beitragssatz	Beitrag (Euro)
1 Flächenbeitrag	18.478,4839 ha	9,0200	166.675,92
2 Erschwernisbeitrag	7.902 EW	0,8100	6.400,62
Jahresbeitrag 2023			173.076,54
Gesamtbeitrag			173.076,54
Bitte zahlen Sie die folgenden Raten			
bis zum 01.04.2023	bis zum 01.09.2023		
86.538,27 Euro	86.538,27 Euro		

Erläuterungen zur Berechnung des Beitrages entnehmen Sie bitte der Anlage 1 des Bescheides.

Für nicht pünktlich eingehende Beiträge wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% je angefangenen Monat der Säumnis erhoben. Die pauschale Mahngebühr beträgt 5,50 Euro.

Für die Richtigkeit
(Müller) *E. Müller*
- Geschäftsführerin -

A. Hesse
(Hesse)
- Vorstandsvorsteher -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Unterhaltungsverband "Untere Ohre", Ramstedter Str. 26 in Zielitz schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse uhv-untere-ohre@t-online.de zu erheben. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf, da es sich um öffentliche Abgaben (§ 80 II Nr.1 VWGO) handelt.

Bankverbindung	BIC	IBAN
Kreissparkasse Börde	NOLADE21HDL	DE41 8105 5000 3302 0040 43
Deutsche Kreditbank AG Magdeburg	BYLADEM1001	DE25 1203 0000 0000 7544 40

Anlage 1 zum Beitragsbescheid 2023 Verbandsgemeinde Elbe - Helde zur Information										
Gemeinde	Einwohner					Flächen in ha				
	EW Stala Stand 31.12.2021	andere Verbände	nur 1. Ordnung 31.12.21 nur in UHV UO	nur BW- Straßen UHV UO	Abrechnung EW - 1.+2. Ordnung UHV UO	ALB-Fläche lvermGeo 31.12.21	UHV - Abrechnung	Einzugsgebiet nur 1. Ordnung UHV UO	BW-Straßen UHV UO	andere Verbände
Burgstall (alle Gemarkungen)						11.645,2877	2.046,8240	0,0000	0,0000	9.598,4637
Burgstall						3.361,1678	73,9457	0,0000	0,0000	3.287,2221
Cröchern						2.241,9942	359,6159	0,0000	0,0000	1.882,3783
Dolle						5.017,9236	1.613,2624	0,0000	0,0000	3.404,6612
Colbitz						7.187,4054	6.792,8168	0,0000	0,0000	394,5886
Loitsche-Heinrichsberg						3.076,2285	2852,6852	136,7307	129,0289	94,5144
Heinrichsberg						1.131,8324	999,1816	32,9363	129,0289	3,5947
Loitsche-Heinrichsberg						2,2480	2,248	0,2779	0	0,0000
Loitsche						1.942,1481	1851,2556	103,5165	0	90,9354
Rogätz						2.393,9572	568,3254	64,6368	72,2975	1753,3343
Westhelde						5.079,6977	5.077,0236	64,0095	0,0000	2,6741
Born						2.057,0010	2.054,3269	0,0000	0,0000	2,6741
Hillersleben						1.525,4373	1.525,4373	52,7801	0,0000	0,0000
Neuenhofe						1.497,2594	1.497,2594	11,2294	0,0000	0,0000
Zieltz						1.140,8089	1.140,8089	12,3207	0,0000	0,0000
Verb.Gem. Elbe-Helde in UHV UO gem. Beitragsbescheid	11.367	3.457	176	8	7.902	30.523,3854	18.478,4839	277,6977	201,3264	11.843,5751

Anlage 2

Grundlage der Berechnung ist:

1. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Erforderliches Haushaltsvolumen 2. Ordnung:	976.917,61 €
Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet:	14,00 %
Aus Flächenbeitrag:	840.149,14 € (86,00 % des Haushaltsvolumen)
Aus Einwohnerbeitrag:	136.768,47 € (14,00 % des Haushaltsvolumen)
Fläche 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	97.569,4441 ha
Einwohner 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	111.166 EW
Ermittlung der Beitragssätze:	
Flächenbeitrag: 840.149,14 €/ 97.569,4441 ha	= 8,61078 €/ha (gerundet: 8,61 €/ha)
Einwohnerbeitrag: 136.768,47 €/ 111.166 EW	= 1,23030 €/EW (gerundet: 1,23 €/EW)

2. Kostenerstattung an das Land für die Gewässerunterhaltung 1. Ordnung im Jahr 2022 (bezogen auf Flächen und Einwohner im EZG 1. Ordnung des Verbandes)

Beitragssätze 2022 des Unterhaltungsverbandes Untere Ohre für die Gewässer 2. Ordnung:

Flächenbeitrag:	gerundet 6,82 €/ha
Erschwernisbeitrag:	gerundet 0,98 €/EW

Fläche 1. Ordnung im Verbandsgebiet:	6.178,9777 ha
Einwohner 1. Ordnung im Verbandsgebiet:	76.700 EW

Ermittlung der auf den Beitragssatz des Jahres 2022 begrenzten Höhe der Kostenerstattung:

Beitragsart	Beitragssatz		Bemessungswert	Kostenerstattung
Flächenbeitrag	6,822202 €/ha	x	6.178,9777 ha	42.154,23 €
Erschwernisbeitrag	0,976156 €/EW	x	76.700 EW	74.871,16 €
			Σ	117.025,39 €

3. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung zuzüglich Kostenerstattung an das Land unter Berücksichtigung der vom Land zu erstattenden Verwaltungskosten und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Haushaltsvolumen 2. Ordnung (Ansatz berücksichtigt bereits sonstige Einnahmen wie Mehrkosten, vermischte Einnahmen, etc.):

Haushaltsvolumen 2. Ordnung (Ansatz berücksichtigt bereits sonstige Einnahmen wie Mehrkosten, vermischte Einnahmen, etc.):	976.917,61 €
Kostenerstattung an das Land:	117.025,39 €
abzüglich Verwaltungskosten für Kostenerstattung 1. Ordnung:	5.251,00 €
Gesamtvolumen:	1.088.692,00 €

Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 14,00 %

Aus Flächenbeitrag:	936.275,12 € (86,00 % des Gesamtvolumen)
Aus Einwohnerbeitrag:	152.416,88 € (14,00 % des Gesamtvolumen)

Fläche 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	103.746,5122 ha
Einwohner 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	187.945 EW

Ermittlung der Beitragssätze:

Flächenbeitrag:	936.275,12 € / 103.746,5122 ha	= 9,024641 €/ha (gerundet 9,02 €/ha)
Einwohnerbeitrag:	152.416,88 € / 187.945 EW	= 0,810965 €/EW (gerundet 0,81 €/EW)

2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) i.V.m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juni 2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

§ 1

In § 7 – Umlagesatz – wird Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Umlagesatz des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages für das
Kalenderjahr 2022 beträgt:

für den Unterhaltungsverband „Tanger“

als Flächenbeitragssatz	11,0034 EUR/ha
davon Verwaltungskosten	1,2252 EUR/ha
als Erschwernisbeitragssatz	15,5736 EUR/ha
davon Verwaltungskosten	1,6908 EUR/ha,

für den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

als Flächenbeitragssatz	8,59 EUR/ha
davon Verwaltungskosten	1,24 EUR/ha
als Erschwernisbeitrag	3,4371 EUR/ha
davon Verwaltungskosten	0,4958 EUR/ha,,

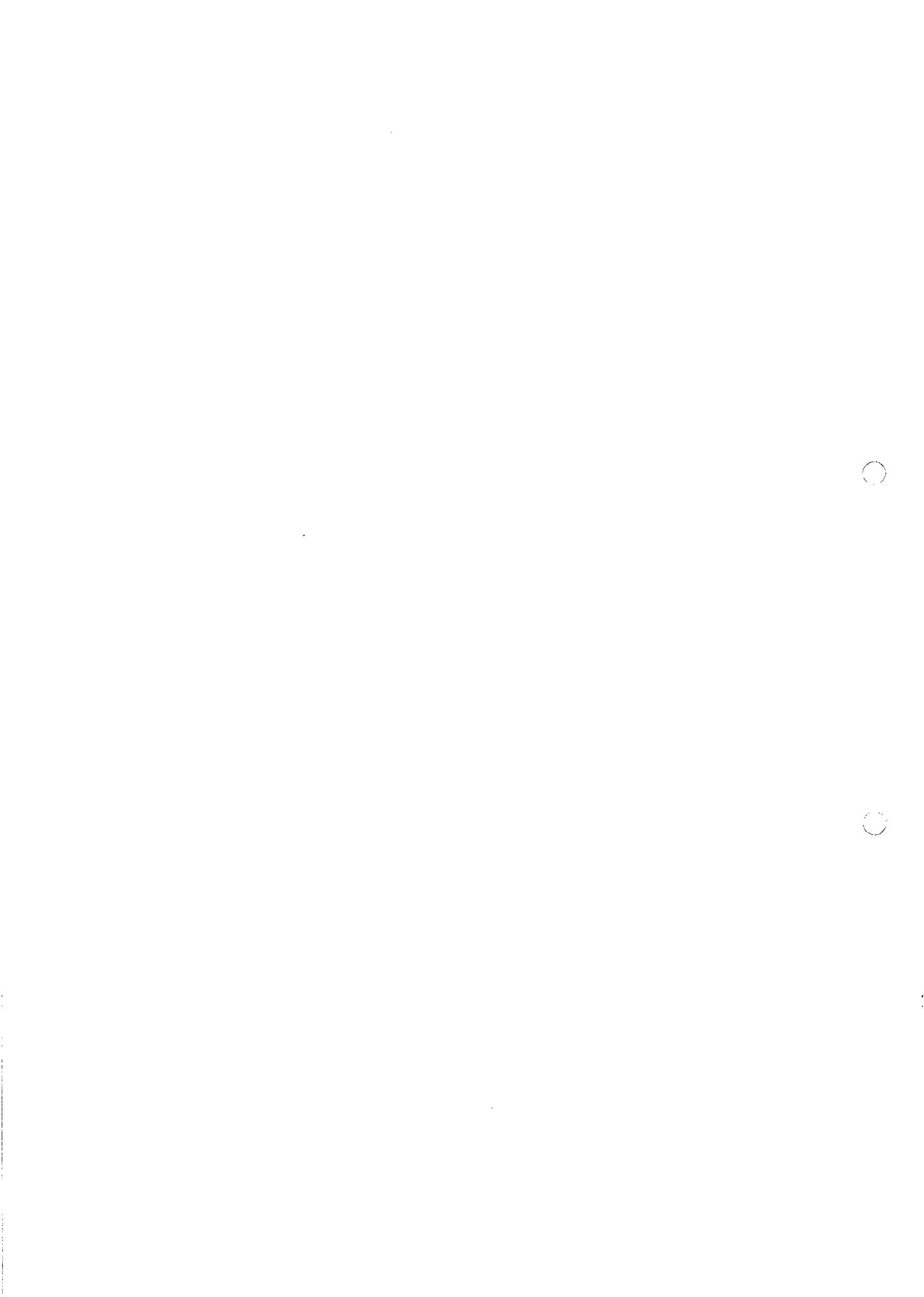
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Rogätz, den 27. Juni 2022


Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister





1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) i.V.m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 1. November 2021 die folgende 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung vom 28. September 2020 beschlossen:

§ 1

In § 7 – Umlagesatz – wird Absatz 2 angefügt:

(2) „Der Umlagesatz des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2021 beträgt:

a) für den Unterhaltungsverband „Tanger“

als Flächenbeitragssatz	10,0859 EUR/ha
davon Verwaltungskosten	1,1684 EUR/ha
als Erschwernisbeitragssatz	13,2462 EUR/ha
davon Verwaltungskosten	1,5345 EUR/ha,

b) für den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

als Flächenbeitragssatz	8,56 EUR/ha
davon Verwaltungskosten	1,21 EUR/ha
als Erschwernisbeitrag	3,2968 EUR/ha
davon Verwaltungskosten	0,4666 EUR/ha.,,

§ 4

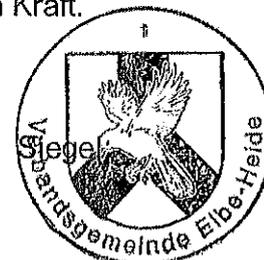
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Rogätz, den 1. November 2021



Schmette
Verbandsgemeindegemeinderat



Satzung
der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der
Gewässer 1. und II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) i.V.m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 28. September 2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UV) „Tanger“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt laut Satzung des Verbandes

ab 01.01.2015

10 V. H.

des Gesamtbeitrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes im Haushaltsjahr

2015	13,00 v.H.
2016	12,96 v.H.
2017	12,96 v.H.
ab 01.01.2018	13,47 v.H.

des Gesamtbetrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages beträgt für die Kalenderjahre

a) Unterhaltungsverband „Tanger“

2015	als Flächenbeitragssatz	11,2391 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	25,1665 EUR/ha,
2016	als Flächenbeitragssatz	11,5189 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	21,0272 EUR/ha,
2017	als Flächenbeitragssatz	10,5721 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,0966 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	19,21 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,97 EUR/ha,
2018	als Flächenbeitragssatz	10,5717 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,0714 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	15,0313 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5234 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz	9,6188 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,1494 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	13,1923 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5764 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz	10,2270 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,1282 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	13,9577 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5398 EUR/ha,

b) Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

2015	als Flächenbeitragssatz	6,16 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	4,19 EUR/ha
2016	als Flächenbeitragssatz	6,62 EUR/ha
	als Erschwernisbeitrag	2,90 EUR/ha

2017	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	7,74 EUR/ha 1,14 EUR/ha 3,31 EUR/ha 0,48 EUR/ha,
2018	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,01 EUR/ha 1,11 EUR/ha 3,0972 EUR/ha 0,4301 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,29 EUR/ha 1,19 EUR/ha 3,2065 EUR/ha 0,4617 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,37 EUR/ha 1,17 EUR/ha 3,3972 EUR/ha 0,4748 EUR/ha.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Heide binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

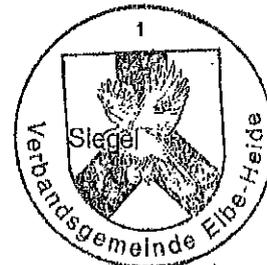
§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2020 außer Kraft.

Rogätz, den 28. September 2020



Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister



8

8

